



Ordnung

So unter denen Studiosis,
die in dem Wänsen-Hause zu Blaucha an Halle
der freyen Kost genießen/
zu beobachten ist.

HALLE 1699.





Vorrede.

An den wohlgesinneten Leser.



Aes dem lieben **GOTT** vor etlichen Jahren gefallen / zur Unterrichtung armer verlassener Kinder hieselbst einige Mittel und Wege zu zeigen / und solches nun etwan vier-
tel Jahr lang nicht ohne Seegen fortgesetzt worden / ward von einem hohen Gönner ein Schreiben an mich abgelaßen / in welchem derselbe 500 Rthl. zu meiner disposition übergabe / solcher Summa zum besten der Armen anzuwenden / doch mit dem Beding / daß ich dar-
bey fürnehmlich arme Studiosos bedenden möchte. Gleichwie ich nun hierunter einen sonderbaren Finger Gottes erkannte / also säumete ich nicht / mit solchem Seegen bald einigen dürfftigen Studiosis durch Darreichung einiger wöchentlichen Steuer zu Hülffe zu kommen. Es vermehrte sich auch unter der Hand die Zahl derer / welche solcher Wohlthat genossen / so daß ihrer etwan 20 waren / deren einer 4 / der ander 6 / andere 8 / andere 12 Groschen / nachdem sie dessen bedürfftig waren / wöchentlich empfangen. Ehe noch die gemeldeten 500 Rthl. dergestalt auffgewendet worden / sendete man hier und dort her andere Beyhülffe / und ward der vor erwehnte fürnehme Gönner von Gott darzu erwecket / mit einer noch größern Summe bezuspringen. Da nun also dieses Brunnlein zur Erquickung armer Studiosorum etwan ein Jahr lang nach einander geflossen / und ich augenscheinlich spürete / daß die
die



die Hand Gottes mit im Werk sey / trachtete ich darnach die Sache in einen bessern Stand und Ordnung zu setzen. Und weil ich damals schon zur Einrichtung des Waisen-Hauses einen wirklichen Anfang gemacht / ordnete ich auch an statt der bisherigen wöchentlichen Beysteuer zwey Frey-Tische für arme Studiosos, deren Bewirthung ich zugleich dem Oeonomo des Waisen-Hauses auftrage. Gleichwie nun solches in einem kindlichen Vertrauen auff die unendliche und unergründliche Liebe Gottes vorgenommen worden: also hat es auch Gott dergestalt gesegnet / daß bald ein Tisch nach dem andern darzu gethan / bis die Zahl der Studiosorum, so die freye Kost genießen / auff 70 kommen ist / und S. Churfl. Durchl. von Brandenburg unser Gnädigster Herr das Waisen-Haus benebst denen Frey-Tischen der Studiosorum mit gnädigster Accise-Freyheit / und andern Landes-herrlichen privilegiis versehen. Nun habe ich gleich Anfangs für nöthig befunden die Alumnos in guter Aufsicht und Ordnung zu halten / und mehr für ihre ewige / als für ihre leibliche Wohlfarth zu sorgen / fürnehmlich aber sie in ihren studiis und übriger Lebens-Arth so zu dirigiren / daß Kirchen und Schulen sich dessen sonderlich zu erfreuen haben möchten: Es hat aber die Erfahrung selbst nach und nach gelehret / wie alles in eine Christliche und beständige Ordnung zu bringen. Solche habe dann umb vieler Ursachen willen in öffentlichen Druck zu geben für nöthig erachtet / dem allein weisen Gott überlassend / wie Er dieselbe auch anderwärts zu seines heiligen Namens Ehre segnen wolle. Bey verständigern Gemüthern wird es nicht ein geringes Lob Gottes erwecken / wenn sie daraus sehen und merken werden / daß es nicht eines Menschen-sondern Gottes Werk sey. Vielleicht werden auch einigen / denen die Ephorie über freye Tische / Communitäten oder Convictoria anvertrauet ist / die Augen etwas weiter gedffnet / wie sie manchen eingerissenen Mißbräuchen und Unordnungen gar leichtlich begegnen und abhelffen können. Diejenigen / so mit allzu freyem Urtheil oder gar mit Lasterungen und Verleumdungen sich wider die hieselbst gemachte Anstalten versündigt / können / so sie anders wollen / eines bessern hieraus leicht überzeuget werden: die Wohlthäter

A 2

aber /

aber / welche ihre Herzen zu einem milden Beytrage haben erwecken lassen / werden hieraus erkennen / wie sorgfältig und emsig man darnach trachte / daß ihre Wohlthat recht zu der Ehre Gottes / und zu des Nächsten Nutzen angewendet werde.

Über dieses finde ich hierbey Gelegenheit wegen des Mißbrauches hiesiger Anstalten einige Erinnerung zu geben. Es kommen manche her umb des Brodts willen / und verdecken sich so gut sie können mit einem heuchlerischen Wesen: Es wird aber aus dieser Ordnung zu sehen seyn / daß man mit dem beneficio nicht blinder Weise zufähret / sondern alle behörige Fürsichtigkeit in conferirung desselbigen anwende. Daß auch bey so genauer Aufficht die Bösen sich so lange nicht verbergen können / da man denn nach Erforderung der Christlichen Liebe durch geziemende Gradus ihre Besserung suchet / oder / wo diese nicht erfolgt / sie des beneficii erläset; Dabey noch die Hoffnung übrig bleibt / daß das Gute / so sie gesehen / und gehöret / noch künfftig eine Frucht bey ihnen schaffen werde. Es machen sich manche einen solchen concept , daß so bald sie anhero kämen / sie den Tisch gedecket und alles wohl bereitet für sich finden würden / und setzen ihr Vertrauen mehr auff Menschen als auff den lebendigen Gott. Solche nun können hieraus auch sehen / daß stets eine ziemliche Anzahl expectanten sich schon hier befinden / und sie demnach / wenn sie anhero ziehen wollen / vielmehr auff die Hülffe des lebendigen Gottes in wahren Vertrauen ihre Augen richten sollen / als welcher auch andere Mittel zu Fortsetzung ihrer Studien wird erwecken können / wann sie seines Namens Ehre redlich suchen. Es gebrauchen sich auch Auswärtige manchmal einer ziemlichen Freyheit uns allerhand Leute / sonderlich so genannte conversos oder convertendos auff den Hals zu schicken / welche dann gleich pretendiren nicht allein mit freyer Kost / sondern auch mit Stube und allem Zugehör versehen zu werden / und auff ihre recommendation pochen: da man nun ohne dem mit dürfftigen Studiosis sehr überhäuffet ist / und von solchen recommendirten Personen sich keiner Treue versichern kann (wie dann ihrer etliche nicht geringe Untreu erwiesen) ist leicht zu erachten / wie dergleichen recommendationes so viele Beschwerde und Zeit
Ber

Verlust verursachen / und den Zweck hiesiger Anstalten nicht befördern / sondern hindern. Es sollte ja billich ein jeder mehr darauff bedacht seyn / wie er die Last tragen helffen / und nicht wie er sie vermehren möchte. Wo aber nur einer darauff siehet daß er eine Last von sich abschütteln / und sie auff einen andern welken möchte / da muß es gewiß um den Glauben und Liebe noch gar schlecht bestellet seyn. Sonst ist man bereit jedermann ohne Unterscheid zu dienen / doch nach dem Maaß / das Gott darreichet / und so viel die Zeit / der Raum und andere Umstände zulassen / darnach sich ein Verständiger billich erst erkundigen wird. Der rechte und eigentliche Gebrauch der hieselbst zur Verpflegung der Armen / und Erziehung der Jugend gemachten Anstalten wäre dieser / daß ein jeder sich durch diesen offenbaren Segen Gottes zum Glauben und Liebe erwecken ließe / als darzu wir alle von Gott beruffen sind / ob Gott wol als der Hausherr einem mehr als dem andern zu verwalten giebet.

Es wolle dann Gott der Allerhöchste / das was sein Werk ist / dergestalt einem jeden ins Herze drücken ; daß seinem heiligen Namen viel Lob und Danck in Worten und in Wercken dadurch zubereitet werde : Ja er wolle solches sein Werk dergestalt von oben herab seegnen / daß man sehen / fühlen und greiffen möge / daß er noch lebe / und Gefallen habe an denen die ihn fürchten / und auff seine Güte hoffen. Amen. Gegeben zu Glaucha an Halle den 17 Februarii Anno 1699.

A 3

Ge



Globet sey **GOTT** und der Va-
 ter unsers **HERRN** **IESU** Christi/ der da reich ist von
 Barmherzigkeit / Liebe und Treue gegen alle Men-
 schen / fürnemlich aber die jenigen / welche ihm ver-
 trauen und von Herkrn nach wandeln! Nach solcher
 seiner Väterlichen Güte hat Er auch im 1696sten Jahre Mittel
 und Wege gezeiget einige arme Studiosos, so viel die Noth-
 durfft erfordert / mit Speise und Trancß zu versehen: Doch also/
 daß nicht auff einen grossen Vorrath die Rechnung zumachen/
 sondern bloß und allein der gnädigen Versorgung des lieben
 himmlischen Vaters/ (der auch die Vögel unter dem Himmel er-
 nähret/ und das Gras auf dem Felde kleidet/) und desselbigen al-
 lein heiligen und guten Willen lauterlich anheim zustellen ist/wie
 derselbe solche große Wohlthat bey denen/ die sie mit Danckbar-
 keit genießen / gnädiglich erhalten/ und auf die Nachkommen
 fortsetzen/ oder solche denen undanckbaren aus gerechtem Gericht
 entziehen wolle. Inzwischen ist es billich/ daß diejenigen/ wel-
 chen die freye Kost von solchem Zufluß des Göttlichen Seegens
 gegeben wird / sich in Christliche Zucht und Ordnung schicken/
 damit nach der Regel des Apostels auch hierbey alles ehrlich
 und ordentlich zugehe. Umb dieser und anderen wichtigen Urfa-
 chen willen/ sind nachfolgende leges mit gutem Bedacht auf-
 gesetzt: Welche denn ein jeglicher / der dieses beneficium ge-
 nießet/ zubeobachten verpflichtet seyn soll; Dahero / ehe Er sol-
 ches zugenießen anfänget / mit Fleiß durchlesen und nach deren
 Inhalt sein Gewissen vor **GOTT** prüfen muß / ob Er solcher
 Wohlthat mit Recht gebrauchen könne / und ob Er einem jeden
 punct nachzuleben gedencke.

LEGES

Darnach sich alle und jede Tisch-Be-
 nossen zuachten.

Diejenigen / die dieser Wohlthat genießen
 wollen / sollen fürnemlich sich dahin befließigen / daß sie
 nach

nach der Ermahnung des Apostels alles ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste je länger je mehr verläugnen / und hingegen ein züchtig / gerecht und Gottseelig Leben führen mögen.

2.

Es soll auch keiner der dieser Göttlichen Wohlthat mit geneußt / nach eigenem Gefallen und Gutdüncken seine studia tractiren / sondern ein jeder soll sie / wie ihm dieselbige von seinen vorgesezten Præceptoribus und Professoribus eingerichtet werden / beständig treiben / und allezeit bereit seyn Rechenschaft davon zugeben: Wenn aber einer unordentlich wandelt / und nach seinem eigenen Kopff seine studia führet / wird Er dadurch des beneficii sich verlustig machen.

3.

Es ist die Wohlthat dieses Tisches nur auf arme und höchst dürfftige Studiosos angesehen. Wer es nun nicht höchst-nothdürfftig brauchet / oder ein ander Mittel weiß und haben kann ohne diesem beneficio sein Leben auf dieser Universität nothdürfftiglich hinzubringen / der ist Gewissens halber verbunden solches andern zu überlassen / die es zu ihrer Nothdurfft gebrauchen. Denn es ist nicht der Endzweck dieses beneficii denenjenigen / die schon ihre Nothdurfft haben / noch mehr zugeben / damit sie etwa auch bequemlich leben könnten: sondern dieweil öffters arme Studiosi herkommen / welche gar nichts in Händen haben / davon sie allhier subsistiren / und ihre studia fortsetzen mögten / und so bald kein hospitium liberale, information oder famulatur finden können; so ist der eigentliche Zweck dieses beneficii, daß solche nur mittler Weile ihre nothdürfftige Verpflegung haben / bis sich eine andere Gelegenheit zu ihrer subsistenz eröffnet. Denn wo jemand dieser Wohlthat nicht höchst bedürfftig wäre / so würde er hinterlistiger Weyse andere arme Studiosos solcher Wohlthat berauben / und dadurch als durch einen Diebstahl sein Gewissen vor Gott verletzen und beschweren.

4.

Wann nun einige dieses beneficii theilhaftig gemachet werden / sonderlich Fremde und von deren Gemüthe und bisherigen Verhalten man noch keine gnugsame Versicherung hat: so wird
es

es ihnen nur auff 14. Tage oder 4. Wochen gegeben / nach deren Verfließung sie sich wieder bey dem Inspectore der sämtlichen Tische zumelden / und wann sie dessen noch höchst-bedürfftig wären / fernere Ansuchung darumb zuthun haben ; der den dem Directori von ihrem Verhalten / ehe das beneficium weiter continuiret wird / gewissenhafte relation zuthun hat / damit man auß allermöglichste verhüte / daß das beneficium nicht an Unwürdige komme / sondern fromme / fleißige und tüchtige Studiosi dessen sich zuerfreuen haben.

5.

Es soll sich dann auch keiner die Rechnung darauff machen / daß er dieses beneficii beständig / und so lange er auff dieser Universität lebet / zugenießen haben werde : sondern ein jeder soll sich von Anfang fleißig nach anderer Gelegenheit umbsehen / und wenn Gott einem ein ander Mittel zu seiner Subsistenz zeigt / soll er solches keines Weeges versäumen oder ausschlagen / damit er desto eher anderen armen und nothdürfftigen Studiosis Platz mache : Doch hat es mit denen Præceptoribus in denen Armen- und Waisen-Schulen / und mit anderen / welche zu solchen Verrichtungen gebraucht werden / bey welchen eine öfftere Veränderung schädlich ist / eine andere Bewandniß / als welche ohne erhebliche und wichtige Ursachen keine Aenderung suchen sollen.

6.

So auch einer ein stipendium oder sonst ein ander beneficium hieselbst erlangen könnte / hat er solches allerdings anzunehmen / und es bey zeiten dem Inspectore der sämtlichen Tische zumelden / und nicht heimlicher und hinterlistiger Weyse dieses beneficium darneben zubehalten. So man dann dessen Umstände so beschaffen zu seyn erkennen wird / daß er beyder beneficiorum zu Fortsetzung seiner studien benöthiget wäre / kann ihm wol die freye Kost / doch nicht ohne besonderer neuen concession, gelassen werden.

7.

Wenn einer recipiret wird / soll er seinen Namen / Alter und patriam in das darzu geordnete Buch schreiben / und diem accessus dabey setzen : dabey ihm dann der Inspector der sämtlichen
lichen

lichen Tische mit allem Ernst und nachdrücklich vorhalten wird / was in diesen legibus von ihm werde erfordert werden / wann er des beneficii genießen wolle / auch was für schwere Verantwortung vor Gott es ihm bringen werde / wann er sich äußerlich fromm und sittsam würde stellen / und dabey in seinem Herzen der Liebe der Welt / und den Lüsten der Jugend nachhängen wollte. Zu dem Ende ihm auch / ehe er noch recipiret wird / ein exemplar von diesen legibus (wann er nicht vorhin schon eines hat) gegeben / und er solches mit Fleiß zulesen und zuerwegen ermahnet wird.

8.

Es sollen diejenigen / welche zugleich dieser Wohlthat genießen / mit einander nicht allein äußerlich verträglich und friedsam seyn / sondern auch einer wahren und recht herzlichen Bruder-Liebe sich täglich befließen / einer den andern auff keinerley Weise verachten / die Schwachheiten und Gebrechen an einander tragen / keinem bösen Argwohn Raum geben / allem Mißverstand durch wirklichen Beweis einer wahren aufrichtigen Freundschaft möglichster maßen begegnen / und was dazu Gelegenheit geben könnte / mit Fleiß verhüten ; sonderlich aber durch observanz guter Tisch-Zucht / und dazu gehörigen erbaulichen Gespräche / die Liebe und Einigkeit erhalten / und wo einer dem andern einen Dienst mit Rath oder That erzeigen kann / solches nicht versäumen / damit auch hier erfüllet werde das Wort des HErrn : Siehe wie fein und lieblich ist's / wenn Brüder einträchtig bey einander wohnen ! Hierdurch wird Gott dem HErrn der rechte Dienst für seine so väterliche und liebevolle Versorgung abgestattet / und er zur Erhaltung solcher großen Wohlthat desto mehr bewogen werden. Auch wird solche wahre Gemeinschaft in Gott ein guter Grund seyn künfftig viel Gutes in der Kirchen Gottes zuschaffen.

9.

Damit die Tisch-Zeit recht beobachtet werde / so soll dieselbige des Mittags umb XII. des Abends umb VII. Uhr anfangen. Des Mittags sollen sie sich nicht länger als bis I. Uhr / und des Abends nicht länger als bis VIII. Uhr aufhalten. Umb XII. Uhr Mittags / und umb VII. Uhr Abends wird die Sand-Uhr umgewandt /

B

10

so bald ein Viertel ausgelauffen / oder auch noch ehe / wenn die meisten beysammen sind / sollen sie sich unverzüglich zu Tische setzen / und auff keinen länger warten / daß sie also 3. viertel Stunden zu Tische sitzen können.

10.

Wenn sie sich zu Tische setzen / so verrichtet einer aus dem ganzen coetu das Gebet (welches nach der Ordnung / wie sie am Tische gesetzt sind / täglich herum gehen muß): Darauff fangen sie an zu essen / und der das Gebet verrichtet / liest ein Capitel oder ein halb Capitel aus der Bibel / so viel nemlich der Inspector der sämtlichen Tische nützlich zu seyn erachtet.

11.

Wer zu Tische kömmt / wenn eine viertel Stunde verlaufen ist / giebt in die Büchse 3. pf. / wer aber kömmt / da der Anfang aus dem verlesenen Capitel etwas nacheinander vorzutragen gemacht / giebet 6 pf. / in gleichen wer das Gebet und Gesang nach der Mahlzeit nicht mit abwartet / giebet 6 pf. es sey denn causa maxime fontica, die er dem Inspectori anzuzeigen. Wer diese C. treffen nicht richtig abtraget / soll sich des Tisches auff den folgenden Tag / wie es der Inspector andeuten wird / enthalten / damit keine Unordnungen einreißen.

12.

Über der Mahlzeit sollen keine andere Discurse geführt werden / als daß ein jeder nach der Ordnung / wie sie sich zu Tische gesetzt / mit wenigen saget / was er aus dem verlesenen erbauliches angemercket; und sollen hergegen alle weitgesuchte Ausschweifungen darbey / so wol auch alle andere Discurse bey der Mahlzeit gänzlich vermieden werden / so wol öffentlich / als besonders mit dem Nachbar / es sey denn daß Noth halber etwas / so zur Mahlzeit gehörig / oder sonst nicht vermieden werden kann / vorzubringen wäre.

13.

Niemand von denen Tisch-Genossen soll auch in seinem Vortrage über Tische sich einiger Anzüglichkeit gebrauchen / noch wenn er irgend einen Fehler oder Laster an dem andern siehet / solchen aus unzeitigen Eysen öffentlich bestraffen / oder sonst in seinem

nem

nem Discurs gleichsam anstecken / wodurch wenig erbauet / vielmehr aber Erbitterung der Gemüther erregt wird : sondern einer soll den andern nach dem Ausspruch Christi Matth. XIX, 15 / ohne Furcht privatim deshalb in herzlichlicher Liebe erinnern / und wo solches nicht verfanget / es dem Inspectori der sämtlichen Tische / oder Superioribus absque mixtura calumniae anzeigen. Hingegen haben sich alle zu hüten / daß sie nicht zu empfindlich seyn / wann etwan ihnen düncket / daß sie in einem Discurs getroffen seyn / sondern sollen vielmehr alles in Liebe deuten / und zu ihrer Besserung anwenden / und wenn sie ja meynen / daß etwas anzüglich gewesen / und eine Verantwortung nöthig sey / solches a part, und nicht bey dem Tische / dem gedachten Inspectori melden / und zwar bey Verlust des beneficii.

14.

Demnach es auch billich ist sich bey Genießung der Wohlthaten Gottes arbeitsam und willfährig zu erweisen / so sollen sich die Tisch-Genossen nicht entziehen / wenn von ihnen gefodert wird / daß sie nebst ihrem ordentlichen studiren / als worauff diese Anstalt hauptsächlich gerichtet ist / zum gemeinen Nutzen / und des Nächsten besten / einigen Theil ihrer Zeit anwenden / damit sie auch auff diese Weise der Apostolischen Regel nachkommen / und nicht ohne Arbeit ihr Brodt essen. Die Arbeit / welche ein jeder von diesen Tisch-Genossen also zu übernehmen hat / ist folgende : 1. Wird gewissen darzu vom Inspectoro benannten Tisch-Genossen auffgetragen in der Kirchen / nach der dißfalls einmal gemachten Ordnung die Predigten / und collegia, da es erfordert werden möchte / nachzuschreiben / und solches zu Hause ins Reine zu bringen. 2. Einigen wird ordentliche Information auffgetragen : Welche denn von dem Elaboriren oder ins Reine zu schreiben frey sind / und nur in der Kirchen / und in collegiis, mit denen übrigen nachschreiben ; Es sey denn / daß ihre Information so beschaffen wäre / daß sie bey denen discipulis zu derselbigen Zeit in der Schule seyn oder auch auff sie in der Kirchen acht haben müßten. 3. Einigen wird etwas abzuschreiben gegeben / welche denn täglich zwey Stunden drauf zu wenden haben / oder wenigstens so viel schreiben sollen / daß auf jeden Tag 3. nicht

B 2

weitz



weitläufftig / und reinlich geschriebene / auch collationirte Blätter in 4to kommen; gleichwie auch sonst keinem / in Absicht auff das beneficium mehr als 2. Stunden zu arbeiten gegeben werden. 4. Einige haben die correctionem typorum zu übernehmen. 5. Einige werden zum Brieffe schreiben bestellet. Weil nun solche zu dem gemeinen Nutz gerichtete Arbeit ein Zeugniß der Danckbarkeit gegen Gott seyn soll / so stielet ein jeder / der von solcher Zeit etwas abkürzet / und das Aufgetragene nicht treulich verrichtet / solches Gott ab / und nicht den Menschen.

15.

So einem eine extraordinaire Arbeit e. g. Information, Abschreiben &c. dazu er sonst nicht bestellet ist / aufgetragen würde / so ist ihm zwar an seiner sonst angewiesenen Arbeit etwas abzu rechnen / oder solches sonst gleich zu machen: Doch hat ein jeder dahin zusehen / daß diese nicht darüber ins Stecken gerathe / sondern soll an dem Tage / da er solche Arbeit antritt / es dem Inspector anzeigen / und nachmals / wenn solche geendigt / es demselben gleicher Weyse melden; damit derselbe seine Ordnung darnach einrichte.

16.

Sie sollen sich aber zum nachschreiben der Predigten und collegiorum nicht allein gerne / fleißig und zu rechter Zeit einfinden / und ihre Arbeit nicht als einen beschwerlichen Frondienst verrichten / sondern aus Liebe zum gemeinen Besten / darauff es ja alles angesehen / mit guter attention, die Worte alle / wie sie gesaget werden / excipiren / nichts mit Willen auslassen / noch andere und ihre eigene Worte schreiben / als dadurch der Sinn der ganzen Sache verderbet wird; vielweniger sollen sie unter der Predigt / oder unter den collegio andere Dinge vornehmen / noch auch für sich etwas auffschreiben / auch nicht miteinander schwätzen / damit keiner den andern auf einige Weise hindere / die Predigten und andere Dinge / so ins Reine zuschreiben / nicht lange liegen lassen / das tägliche pensum lieffern / und zwar also / daß es mit Fleiß / reinlich / deutlich / wohl collationirt / geschrieben sey; Dabey sie denn zugleich auf den sensum denken / und die dicta scriptura nachschlagen sollen. Im Fall aber einige aus Nachlässig

läßigkeit den erfordernten Fleiß im Schreiben nicht anwenden / so soll hinfort nach befinden solcher muthwilligen Undanckbarkeit welche mit dem Unfleiß verknüpft ist / die exclusion von dem beneficio auff 8 oder 14 Tage / auch wol auf 4 Wochen / und wo es nicht gebührend emendiret wird / eine gänßliche Ausschließung erfolgen.

17.

Es sollen auch diejenigen / welche noch keine reinliche und zierliche Hand im Teutschen und lateinischen schreiben sich darinnen mit allem Fleiß unterrichten lassen / und / wenn sie sich darinnen / und daneben auch in der Orthographie wohl gebessert / auch rechnen / und sich eines guten teutschen styli befließen lernen / damit sie zu der Ihnen auffgetragenen Arbeit und zur information der Kinder tüchtig seyn. Widrigens und da eine vorsehliche Hindansetzung dessen bemercket wird / soll das beneficium Tüchtigern gegeben werden.

18.

Die examina catechetica sollen sie / so viel nur möglich / fleißig besuchen / (1) zu ihrer eigenen Erbauung. (2) daß sie eine gute Art zu catechisiren lernen / und so dann der Jugend damit dienen können / (3) damit es Ihnen dereinst in öffentlichen Aemtern nicht an solchem höchstnöthigen Stücke fehle.

19.

Wo etwa Liebes-Dienste zuerzeigen seind / e. g. denen Kranken an die Hand zugehen / oder bey Ihnen zu wachen / eine Leiche zutragen / und was sich sonst begeben möchte / und Einige zu obigen Diensten vom Inspectore erfordert würden : soll keiner sich ohne gnugsame Ursache entziehen / und solche Ursache geziemend anzeigen; Gleichwie ein jeder auff bedürffenden Fall gleiche Liebes-Dienste wieder zu genießen / und auch darinnen gegen Gott die Danckbarkeit vor die empfangene Wohlthat zuerweisen hat / oder soll gewärtig seyn / daß es Danckbarern gegeben werde.

20.

Es soll keinem erlaubt seyn einen hospitem zuführen / es sey denn / daß er solches drey Stunden vorher dem Inspectori mensarum gemeldet / und mit dessen Bewilligung geschehe / da es

B 3

denn

denn zugleich dem œconomus soll angezeigt / und in die Büchse
2 Gl. für solchen hospitem erlegt werden.

21.

Auch soll keiner nach eigenem Willkühr / einen andern an
seiner Stelle speisen lassen / wenn Er selbst etwa eine oder mehr
Mahlzeiten nicht zu Tische käme.

22.

Wenn einer krank wird / soll er es dem Inspectori mensa-
rum bey Zeiten gebührend anzeigen / auff daß ihm in allen Din-
gen mögliche Hülffe geschehe.

23.

Wenn einer weg reisen will / soll er solches dem Inspecto-
ri mensarum, wie auch dem Inspectori, der die Arbeit zu schrei-
ben unter seiner Aufsicht hat / gebührend anzeigen / und die rechte
Ursache der vorhabenden Reise melden / damit des beneficii indes
ein ander genießen könne. Hingegen wo Er innerhalb 14. Tagen
nicht wiederumb zur Stelle erscheinet / soll seine Stelle einem an-
dern conferiret werden. Wo er aber binnen solcher Zeit wieder-
kömmt / soll er seine Ankuunst wenigstens 3. Stunden vor der
Mahlzeit demselben kund thun / damit auff keinerley Weise eini-
ge Unordnung entstehe.

24.

Wenn einer eine andere Gelegenheit zu seiner Subsistenz
findet / und also vom Tische abtritt / muß er vorher von denen
übrigen Tisch-Genossen ordentlichen Abschied nehmen / wobey
ein herzliches und andächtiges Gebet zu GOTT geschehen soll.
So dann soll er diem discessus bey seinem Namen / welchen
er in accessu in das verordnete Buch hat einzeichnen müssen /
schreiben.

25.

Wann einer auf eine andere Stube ziehet / soll er solches
unverzüglich dem Inspectori mensarum kund thun.

26.

Es sollen alle und jede alle viertel Jahr eine kurze Beschrei-
bung ihres Studirens und ihrer ganzen Lebens- Art auff einen in
4to zusammen gelegten halben Bogen aufschreiben / und dem In-
spe-

spectori mensarum überreichen: Es soll aber exprimirt seyn/
wie sie die ganze Woche von Stunde zu Stunde disponirt
haben. Daben sie denn niemals zuvergeßen haben die studia
humaniora mit den andern zuverknüpfen / theils damit sie dar-
nach desto geschickter seyn einer Information vorzustehen.

27.

Alle Freytage sollen sämtliche Tisch-Genossen des Som-
mers eine Stunde vor der Abend-Mahlzeit / und des Winters
eine Stunde vor der Mittags-Mahlzeit auff einem darzu verord-
neten Saale sich versammeln / und keiner ohne Noth und vorher
geschehene Entschuldigung ausbleiben: da denn die Inspectores
eines jeden Tisches Wechsels weyse den kurzen Auszug dieser
legum verlesen / darauff sie sich alle im Lobe Gottes und im Ge-
bet für unsere hohe Landes Obrigkeit / und andere Wohlthäter /
für das Land / die Stadt und Universität auch alle zu Erziehung
der Jugend und Verpflegung der Armen gemachte gute Anstal-
ten vereinigen sollen. Die absentes sollen für eine jede viertel
Stunde nach 6. Uhr im Sommer / und nach 11. Uhr im Winter /
und also wenn sie gar davon bleiben 2. Gl. zahlen / und dafern sie
solches nicht bald erlegen / sich einen Tag auff Verordnung des
Inspectoris vom Tische enthalten.

28.

Sonst haben auch alle so wol über Tische als sonst sich guter
und wohlanständiger Sitten mit Ernst zu besleißigen / und alle
übele mores sich abzugewehnen. Daher gehöret / wenn einige
wollten bey oder nach der Mahlzeit Brod einstecken / oder sonst
sich unersättlich anstellen &c.

29.

Es wird auch ein jeder in Christlicher Danckbarkeit / sich
Lebens lang zu erinnern haben / daß er hieselbst durch die wun-
derbare Fürsorge Gottes im Waisen-Hause ein Mittel zu sei-
nes Lebens Unterhaltung / und zu Fortsetzung seiner studien ge-
funden / und daher allezeit ein liebreiches und gutthätiges Herz
gegen alle arme und hülfbedürfftige Personen behalten / und in-
sonderheit wenn ihn Gott mit zeitlichen Mitteln seegnet / dem
hiesigen Waisen-Hause davon eine Handreichung zu thun / oder
nach

nach der guten Hand Gottes über ihn / etwas dazu zu legiren nicht vergessen; Wie dann nicht unbillig wäre / daß was von seiner Churfürstl. Durchl. in denen gnädigst ertheilten privilegiis §. 22. wegen der Verlaßenschafft derer / so im Waisen-Hause gewesen / und ohne Erben sterben / verordnet ist / die Studiosi, so auch der Wohlthat des Waisen-Hauses genossen / einigermaßen auff sich deuteten / oder sonst darauff bedacht wären / wie sie das Gute so sie genossen / dem Waisen-Hause wieder zubringen möchten: Welches alles aber eines jeden Liebe und Gutbefinden vor Gott anheim gegeben wird / damit das Gute nicht gezwungen / sondern freywillig sey.

Instruction Des Inspectoris der sämtlichen Tische.

§. I.

DS erfordert die hohe Nothwendigkeit / daß über die sämtlichen Tische einem die inspection anvertrauet werde. Wie nun auf einen solchen es fürnehmlich ankömmt / daß unter denen Studiosis, so gespeiset werden / eine gute und Christliche Ordnung unverrücket bleibe: Also hat derjenige / der diese Aufsicht übernimmt / vor allen Dingen mit Gebet und Flehen ohne unterlaß bey Gott anzuhalten / daß Er ihm die Weißheit / Freudigkeit / Krafft und andere nöthige Gaben mildiglich verleihen wolle / damit Er an seiner Pflicht seines Orts nichts versäumen und den erwünschten Seegen dabey finden möge. Er soll vor allen Dingen an das *ἐπεξεσεν αὐτῶ* I. Timoth. IV, 16, fleißig gedencken / und mit allem Ernst darnach ringen / daß Er allen und jeden ein rechtes Fürbild und Exempel wahrer ungefärbter Gottseeligkeit / Brüderlicher Liebe / holdseeliger Sanftmuth und Demuth / und der wahren Nachfolge Jesu Christi in allen Stücken seyn möge. In allem seinen Gebet soll Er diejenigen / über welche Er die Aufsicht

sicht hat/ mit inniglichem Flehen Gott befehlen / und insonderheit/ so Er an einem und dem andern einen gefährlichen Seelenzustand erkennet / soll Er vielmehr mit Gebet und Ringen bey Gott / als durch äußerliche Mittel / wiewol auch diese nicht zu versäumen sind ; solches zu verbessern suchen. Nimmt Er dieses wohl in acht / so ist kein Zweifel / Gott werde ihn vieles Segens theilhaftig machen / und seine eigene Seele / durch viele Erfahrung / zu mehrern und wichtigern Dingen geschickt machen.

§. II.

Es hat derselbige über alle gute Ordnungen / so denen Tischgenossen vorgeschrieben sind / ohne Ansehen der Person fleißig und eyferig zuhalten / und stets dahin zusehen / daß nicht allein die Studiosi insgemein das ihrige thun / sondern daß auch diejenigen / welchen an jeden Tische die Aufsicht vertrauet ist / ihrer Pflicht in allen Stücken nachkommen.

§. III.

Er soll auch mit denen Studiosis beständig speisen / und ohne höchst dringender Noth seine Gegenwart ihnen nicht entziehen ; Auch an dem Tische / da Er speiset / selbst die Aufsicht haben / und das auff seinem Tisch in acht nehmen / was denen andern Inspectoribus an ihren Tischen obliegt.

§. IV.

Damit auch / wann mit dem Inspectore sämtlicher Tische / eine Veränderung fürgehen sollte / keine Unordnung dem ganzen Werck dadurch zuwachsen möchte / und man so dann nicht genöthiget sey / einem andern solche Aufsicht aufzutragen / der der Sachen noch nicht genugsam kundig wäre / ist zu dem Ende diesem ein Vice-Inspector zugeordnet / welcher ihm so wol in seiner Gegenwart in der Aufsicht die Hand bietet / als auch fürnehmlich in seiner Abwesenheit / Kranckheit oder andern menschlichen Zufällen seine Stelle versiehet.

§. V.

Es hat aber der Inspector auff das Leben / auff die studia, und auff die mores aller und jeder Studiosorum, so an diesen Tischen speisen / fleißig acht zuhaben : Deswegen er dann täglich alles fleißig in sein Tag-Buch aufzeichnen soll / was er von einem jeden

den

den stehet und hbrèt / damit nichts vergeßen oder versäumet werde /
so etwa zu untersuchen / zu erinnern / oder zu verbessern seyn mögte.

§. VI.

Nicht weniger soll er auch / umb des Thuns und Lafens aller
Tisch-Genossen desto besser sich zu erkundigen / dieselben fleißig
auff ihren Stuben besuchen / und sehen / wie sie ihr Leben und stu-
dia führen. Wie er denn auch Besuchung anstellen soll / wenn
sie krank seyn / damit an deren nöthige Leibes-Pflege nichts ver-
säumet werde.

§. VII.

Desgleichen soll er einen nach dem andern / auch wol dann
und wann etliche zugleich von denen Tisch-Genossen zu sich kom-
men lassen / und sie nach dem Zustand ihres Christenthums und
ihrer ganzen Lebens-Art und studirens fragen / und also zusehen /
wie weit ein jedweder nach der Vorschrift seiner Præceptorum
sein Leben und studia eingerichtet habe: Da er denn nach Befin-
den / einem jedweden freundliche Erinnerungen und guten Unters-
richt zugeben oder ein erbauliches Gespräch mit ihnen anzustellen
hat. Wie er nun einen jeden befunden / das soll er jederzeit ac-
curat auffschreiben.

§. VIII.

Es soll auch der Inspector der sämtlichen Tische die Inspe-
tores jeder Tische wöchentlich einmal in einer gewissen dazu be-
stimmten Stunde zu sich kommen lassen / und mit ihnen über die
observanz aller guten gemachten Ordnung dergestalt conferi-
ren / daß er erstlich einen jeden unter ihnen melden laße / was er
an seinem Tische zu verbessern befinde; 2.) selbst auch vortrage/
was zu erinnern nöthig ist; 3.) mit ihnen ein Gebet verrichte so
wol umb continuation solcher theuren Wohlthat Gottes / als
auch insonderheit umb Abwendung aller Unordnung und Regis-
rung des Heil. Geistes für alle Tisch-Genossen / und umb Gnade
und Weißheit vor Gott ihrer Pflicht gebührend warzunehmen.

§. IX.

Er hat sich täglich Abends umb 8. Uhr (des Sonnabends und
Sonntags ausgenommen / es sey denn ein Nothfall) bey dem
Directore einzufinden / damit was von beyden Seiten nöthig be-
fun-

funden wird / abgeredet werden könne / welches denn unsäumig ins Werck zurichten / damit keine Unordnung einreise.

§. X.

Alle viertel Jahr hat er dem Directori zu überreichen die Namen aller und jeder Tisch-Genossen / und dabey zu setzen 1.) patriam 2.) aetatem 3.) diem accessus 4.) studia 5.) vitam & mores, welches / so viel sonderlich die studia und vitam betrifft / nicht oben hin / sondern exacte und mit genauer Untersuchung geschehen soll.

§. XI.

Zu expectanten des beneficii hat er keine anzunehmen / als mit Bewilligung des Directoris: denen hat er denn zu erst / aus der Ordnung der Tisch-Genossen / diejenigen paragraphos vor zu lesen / aus welchen sie sich prüfen können / ob sie mit gutem Gewissen solch beneficium begehren können / und sich der guten Ordnung in allen Stücken gemäß bezeugen wollen; welches er ihnen erslich zu Gemüth zu führen / auch sich nach ihren bisherigen studiis und geführter Lebens-Art / wie auch vorgeseh'tem Zweck zu erkundigen hat. Wann dann nichts weiters dabey zu bedencken / läset er ihren Namen in ein besonderes darzu gemachtes Buch einschreiben / und patriam, aetatem, und gehabte Praeceptores sive in scholis s. in academiis dabey setzen / wie nicht weniger auch wo sie anzutreffen seyn; Da ihm denn ferner obliegt eines jeden expectanten Leben und studia aufs genaueste / und auff alle mögliche Weise zu erkundigen / auch umb deswillen es so einzurichten / daß ein jeder von denen expectanten zum wenigsten in 4. Wochen einmal zu ihm komme / und von seiner Lebens-Art und studiis Red und Antwort gebe. Sind aber der expectanten wenig / hat er sie wöchentlich alle in einer gewissen Stunde zu sich zu bescheiden / und nach ihren studiis und führenden Wandel zufragen. Wann er dann laut des vorher gehenden s. alle viertel Jahr einen catalogum von denen sämtlichen Tisch-Genossen dem Directori überreichet / so hat er auff gleiche Weise einen catalogum der expectanten dabey zuzufügen. Wenn eine Stelle an den Tischen vacant wird / hat er dem Directori diejenigen vorzuschlagen / welche sich am besten bis dahin verhalten / und welche



am allerdürfftigsten seyn / als aus welchen die vacante Stelle zuersehen..

§. XII

Wann im Waisen-Haus und in den übrigen Armen und Bürger-Schulen ein Informator abgehet / hat er auff Erfordern dem Directori und demjenigen / der über solche Schulen die Aufsicht hat / den catalogum der sämtlichen Tisch-Genossen / wie auch der expectanten / vorzuzeigen / und diejenigen / welche er am tüchtigsten darzu hält / vorzuschlagen.

§. XIII.

Über der Mahlzeit hat er jedesmal an zu ordnen / was und wie viel aus der heiligen Schrift gelesen / und was nach deren Endigung gesungen werden soll / und wann die Tisch-Genossen aus dem verlesenen Capitel nach einander etwas vortragen / hat er darauff zusehen / daß es geredet werde als Gottes Wort / so aber einer etwa aus Unwissenheit oder Vorsatz etwas Irriges oder doch Unerbauliches vorbringen sollte / hat er mit Christlicher Eindigkeit und Bescheidenheit denselben deswegen zu erinnern / und es dem Directori anzuzeigen.

§. XIV.

Auch hat er auff die Speisen und andere dazu gehörige Ordnung acht zu geben / und wo etwa einiger Mangel an guter Ordnung gespüret werden möchte / es am gehörigen Orte anzuzeigen / damit demselbigen unsäumig abgeholfen werden könne.

§. XV.

Die Stunde so wöchentlich gesetzet ist zu Verlesung der gemachten Ordnung / und zum Gebet derer sämtlichen Tisch-Genossen / hat er nicht allein für seine Person allezeit zu besuchen / sondern auch mit Fleiß darüber zu halten / daß keiner von den Tisch-Genossen dieselbige muthwillig versäume / und immer klüglich zu vigiliren / daß nicht ein äußerliches opus operatum daraus werde / sondern daß in solcher Stunde die Tisch-Genossen recht mögen erwecket und ermuntert werden den Seegen und die Gnade Gottes danckbarlich zuerkennen / und ihre Pflicht gegen Gott und Menschen hinwiederumb desto eyferiger zubeobachten.

§. XVI.

§. XVI.

In Summa es hat derjenige / dem die Aufsicht auf so viele junge Leute anvertrauet wird / stets dafür Sorge zutragen / daß die gute Ordnung / so einmal gemachet ist / nicht allein durch seine Schuld in keinen Abgang komme / sondern vielmehr durch sein Gebet und Wachsamkeit / so Gott ungesegnet nicht lassen wird / immer besser in Schwang gebracht werden möge / dergestalt / daß der rechte Zweck / der auff die wahrhaftte und innere Erbauung des Reiches Gottes gerichtet ist / zum Lobe Gottes und zur wahren Aufnahme der Kirchen und Schulen erhalten werde.

Instruction derer / so bey jeden besonderen
Tischen die Inspection über die
Tisch-Genossen haben.

§. I.

Bey jedem Tische wird ein Inspector, und ein Vice-inspector von dem Directore des Waisenzhauses gesetzt. Wann einer abgehet / wird es von dem Inspectore mensarum dem Directori angezeigt / und ein anderer an die Stelle genommen / zu dem man etwa vor andern das Vertrauen setzen kann / daß er in der Gottseeligkeit / Fleiß / und guten Sitten andern ein Fürbild seyn könne : worinnen auch so wol der Inspector als Vice-Inspector allen übrigen Tisch-Genossen / vorleuchten sollen / gleichwie die Tisch-Genossen einem so wol / als dem andern ehrerbietig zubegegnen und Gehör zugeben verbunden sind. Diejenigen aber / welche dergestalt die Aufsicht haben / sollen sich deswegen nicht mehr düncken lassen / oder sich eiteler Weyse mit solcher Inspection, die nur um guter Ordnung willen einem anvertrauet werden muß / etwas einbilden / sondern mit Erniedrigung ihrer selbst allen ein gut Exempel geben.

§. 2. Die Inspectores, und Vice-Inspectores eines jeglichen Tisches sollen allezeit nebst dem Inspectore der sämtlichen Tische mit Fleiß dahin sehen / daß alle und jede puncta, welche hier vor-

geschrieben sind/ beständiglich beobachtet werden. Insonderheit aber sollen sie bey Tische in allen Stücken gute Ordnung halten/ und wenn sie entweder am Tische oder sonst/ in eines und des andern Wandel und studiis etwas unordentliches gewar werden/ mit aller Liebe und Freundlichkeit ihn erinnern/ und wenn solches nichts verfangen will/ dem Inspectori der sämtlichen Tische unsäumig anzeigen/ damit solcher gestalt allen Unordnungen möglichster maassen vorgebauet werde. Ingleichen/ so einer an einem andern Tische/ darüber er keine inspection hat/ einer Unordnung gewar würde/ hat er solches dem Inspectori am selbigen Tische zu sagen/ welcher so dann sein officium inacht zunehmen/ und wo er nicht bald was gutes ausrichtet/ solches dem gedachten Inspectori mensarum anzudeuten hat.

§. 3. Es soll der Inspector eines jeden Tisches die Speisen vorlegen/ und indeßen Abwesenheit soll solches der Vice-Inspector verrichten.

§. 4. Wann entweder der Inspector oder der Vice-Inspector nothwendig vom Tische bleiben muß/ soll es einer dem andern bey Zeiten wissen lassen/ und sollen auf diese Weise verhüten/ daß sie nicht beyde vom Tische bleiben/ woraus sonst allerley Unordnung entstehen möchte.

§. 5. Es sollen sich auch die Inspectores jeder Tische/ von dem Inspectore der sämtlichen Tische/ gern ihrer Pflicht erinnern lassen/ und alles in Liebe/ und zur Beförderung von ihm aufnehmen/ und auff seine Erforderung gerne zu ihm kommen mit ihm zu conferiren.

§. 6. Auch sollen sie fürnehmlich dahin trachten/ daß sie mit dem Inspectore der sämtlichen Tische in gutem Christlichen Vertrauen leben/ und zu dem Ende wöchentlich/ in einer gewissen darzu gesetzten Stunde/ auff dessen Stube zusammen kommen mit ihm zu conferiren und zubeten/ so wol umb continuation solcher theuren Wohlthat Gottes/ als auch insonderheit umb Abwendung aller Unordnung/ umb Regierung des Heil. Geistes für alle Tisch-Genossen/ und umb Gnade und Weisheit von Gott ihrer Pflicht gebührend warzunehmen.

§. 7. Den Knaben der vor jedem Tische aufwartet/ soll der
In-

Inspector des Tisches bey sich behalten/ und nicht ohne Noth herum lauffen lassen: und damit derselbe auch möge bewogen werden auff das verlesene Capitel acht zu haben/ soll er nach der Mahlzeit kürlich gefraget werden/ was er daraus gemercket.

Instruction des Inspectoris über das Schreiben / so den Tisch-Genossen auffgetragen wird.

§. 1.

Weil auch aus denenjenigen / welche die Inspection bey Tische verwalten / einem die Aufficht auff das Nachschreiben der Predigten/ und collegiorum ic. so dann das Ab- und ins Reine Schreiben der Predigten / und was sonst zuschreiben vorfället / auffgetragen wird: so hat derselbe seiner Pflicht darbey wohl warzunehmen / daß er solches zu Gottes Ehren und des Nächsten Besten / mit aller Treue und Fleiß verrichte / nichts versäume / oder in einigem Stück etwas an sich selbst ermangeln lasse.

§. 2. Demnach hat er acht zu haben / daß die sehr nützliche manier alle Worte im Nachschreiben zu assequiren / unverrückt beyhalten und gebrauchet / auch sonst in allen gute Ordnung gehalten werden möge: und da biß anhero die Studiosi in gewisse classes vertheilet / darinnen sie Wechsels-Weise nachschreiben / hat er dahin zusehen / daß solches alles allezeit in seiner Richtigkeit bleibe / und daher / wenn einer abgeheth / ein ander an dessen statt zu bestellen; damit ein jeder wiße / wenn ihn die Reihe treffe / und also keine confusion entstehe.

§. 3. Die neu-ankommende / so der Art des Nachschreibens nicht kundig / hat er vorhero darinnen zu unterrichten / auch wol einige privatim zu exerciren / damit sie sich desto eher darein schicken / und dann in der Kirchen und collegiis desto besser mit fort kommen können.

§. 4. In die Kirche und collegia, darinnen nachgeschrieben wird/

wird / hat er sich bey zeiten einzufinden / damit er denen Studiosis, so jedesmal nachschreiben / einem jeden seinen Ort anweise / die zum Nachschreiben präparirte Büchlein austheile / daß sie sich also zum nachschreiben gefaßt machen können.

§. 5. Nebst denen Büchlein / so zum Nachschreiben gebraucht werden / hat er sich allezeit mit Feder und Dinte zu versehen: damit so etwa einer und der andere von fremden / in Abwesenheit eines ordinarii, müßte zum schreiben geruffen werden / er ihnen damit ausshelffen könne.

§. 6. Bey dem Nachschreiben hat er darauff zusehen / wie solches verrichtet werde / ob auch ein jeder genugsamen Fleiß und attention beweise.

§. 7. Das Ab- und ins Reine Schreiben der Predigten hat er bald zubestellen: damit die abgeschriebene Predigten / daferne sie von jemanden nachzulesen / oder auch zum Druck verlanget würden / stracks bey der Hand seyn mögen.

§. 8. Die abgeschriebene Predigten soll er fleißig auffheben / und dergestalt in guter Ordnung in einem Register halten / daß sie jederzeit wiedergefunden werden können: Wenn aber eine verlihen wird / soll er solches auffzeichnen / damit keine verlohren gehe.

§. 9. Wenn sonst was abzuschreiben ist / muß er solches schleunigst bestellen / und zusehen / daß es zu rechter Zeit gelieffert werde.

§. 10. Auch hat er zu zusehen / wie die Arbeit insgesammt fortgehe / und ob sie von einem jedweden nach Erheischung der legum treulich verrichtet werde: Ingleichen soll er auch auff diejenigen / die da übel schreiben acht haben / ob sie sich nach dem lege XVII im Schreiben bekern / und wenn solches nicht geschiehet / am gehörigen Ort melden.

§. 11. Er soll auch allezeit einen Vice-Inspectorem an der Hand haben / damit sowol / wenn er wegen Kranckheit / oder durch andere wichtigae Ursachen das ihm auffgetragene Werck selbst nicht verrichten könnte / er sofort den Vice-Inspectorem an seiner statt bestellen könne / als auch / wenn er gar hinweg ziehen muß / gleich ein anderer ihm succediren könne / damit also auch disfalls niemals eine Unordnung entstehen möge.

☉ (o) ☉

Pom Yb 3688

ULB Halle 3
000 388 939



St.

VON





So unter
die in dem W
der



ofis,
an Halle

5 6.

